

**Geschäftsverteilungsplan
des Arbeitsgerichts Essen
für das Jahr 2026**



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Kammerzuschnitt	3
II. Behandlung der Eingänge	3
1. Allgemeine Behandlung	3
2. Soforteintragung.....	4
III. Geschäftsverteilung auf die Kammern.....	4
1. Allgemeine Verteilung	4
2. Mahnsachen	4
3. Bestand.....	5
4. Sonderregelungen	5
5. Persönliche Ausnahmen	6
6. Sonstige richterliche Handlungen	6
IV. Besetzung der Kammern	6
1. Vorsitzende.....	6
2. Vertretung	7
a) Vertretung der Kammervorsitzenden.....	7
b) Lang dauernde Vertretung.....	7
c) Doppelvertretung	7
d) Befangenheitsanträge	7
V. Güterichterverfahren	8
VI. Ehrenamtliche Richter/innen.....	8
1. Zuweisung der ehrenamtlichen Richter/innen.....	8
2. Beteiligung des Ausschusses	11

I. Kammerzuschnitt

Bei dem Arbeitsgericht Essen bestehen sieben Kammern.

II. Behandlung der Eingänge

1. Allgemeine Behandlung

a) Die jeweils bis 24.00 Uhr des Vortages eingegangenen Sachen werden am folgenden Arbeitstag in die entsprechenden Register eingetragen und gemäß Abschnitt III. auf die einzelnen Kammern verteilt.

b) Zuerst werden die elektronisch im Eingangspostfach des EGVP eingegangenen Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs gemäß den nachfolgend in Abschnitt c) enthaltenen Regelungen eingetragen. Danach werden alle weiteren eingegangenen Sachen alphabetisch gem. den nachfolgend in Abschnitt d) enthaltenen Regelungen eingetragen. Geht dieselbe Sache sowohl elektronisch im Eingangspostfach des EGVP als auch in anderer Weise ein, richtet sich die Zuordnung nach dem elektronischen Eingang im Eingangspostfach.

c) Für die Reihenfolge des Eingangs der elektronisch im Eingangspostfach des EGVP eingegangenen Sachen gilt folgendes:

(a) Die Eintragung und Verteilung erfolgt nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs.

(b) Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts (Eingangszeitpunkt).

(c) Sind zwei Sachen gleichzeitig eingegangen, richtet sich die Reihenfolge nach den in Abschnitt d) dargestellten Grundsätzen.

d) Für die Reihenfolge des Eingangs aller weiterer Sachen gilt folgendes:

(a) Die bis 24.00 Uhr eines jeden vorausgegangenen Tages eingehenden Sachen werden am folgenden Arbeitstag in alphabetischer Reihenfolge geordnet und fortlaufend nummeriert.

(b) Die alphabetische Reihenfolge gemäß Buchst. (a) richtet sich nach dem ersten Buchstaben des angegebenen Passivrubrums. Unberücksichtigt bleiben lediglich Artikel, das Wort „Firma“ einschließlich Abkürzungen und bei Einzelpersonen die Vornamen. Bei Gleichheit des ersten Buchstabens ist der zweite Buchstabe, bei dessen Gleichheit der dritte Buchstabe, usf. maßgebend. Sonderzeichen und Leerzeichen werden nicht berücksichtigt. Enthält das Passivrubrum keine weiteren Zeichen mehr, wird diese Sache vor den weiteren Sachen mit bis dahin gleichem Passivrubrum einsortiert.

(c) Bei gleichzeitig eingehenden Klagen mehrerer Kläger gegen einen gleich bezeichneten Beklagten ist entsprechend Buchst. (b) der Anfangsbuchstabe des

Familiennamens der einzelnen Kläger maßgebend, bei gleichen Familiennamen der Anfangsbuchstabe des Vornamens.

Ist der Abruf von Sendungen aus dem elektronischen Posteingang aufgrund technischer Störungen nicht möglich, werden dort an den Vortagen eingegangene Sachen nach Behebung der Störung am folgenden Arbeitstag eingetragen.

2. Soforteintragung

Sofort in die jeweiligen Register unter der ersten freien Ordnungsnummer eingetragen werden:

- Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteilsverfahren (Ga) und im Beschlussverfahren (BVGa),
- Schutzschriften (AR-Sachen),
- Vollstreckungsabwehrklagen,
- Sachen, die einer bestimmten Kammer nach Ziffer III 4 oder 5 zugewiesen werden.

III. Geschäftsverteilung auf die Kammern

1. Allgemeine Verteilung

Die Aufteilung der alphabetisch geordneten Eingänge in dem Register AR, BV, Ca und Ga auf die Kammern 1,2 und 4 – 7 erfolgt nach folgendem Schema beginnend am 01.01.2026 mit der Kammer, der nach dem letzten Eingang im Jahr 2025 Eingänge zugewiesen worden wären in folgenden Turni:

1., 2., 3., 4., 5., 6.,7
1., 2., 3, 5., 6.,7
1., 2., 3, 4., 5., 6.,7
1., 2., 3., 5.

In den Registern BVGa und Ga erfolgt die Verteilung der Eingänge beginnend am 01.01.2026 mit der Kammer, der nach dem letzten Eingang im Jahr 2025 Eingänge zugewiesen worden wären in folgenden Turni:

1., 2., 3., 4., 5., 6.,7
1., 2. 3., 5., 6,
1., 2., 3, 4.,5., 6.,7
1., 2.,3.,5.,

Mahnsachen werden, soweit die Bearbeitung dem/der Richter/in obliegt, wie folgt zugewiesen:

Januar und Februar	Vorsitzende der 1. Kammer
März und April	Vorsitzender der 2. Kammer
Mai/Juni	Vorsitzender der 3. Kammer
Juli und August	Vorsitzende der 5. Kammer
September und Oktober	Vorsitzende der 6. Kammer
November und Dezember	Vorsitzende der 7. Kammer

2. Bestand

Die noch nicht abgeschlossenen Verfahren verbleiben im Bestand der jeweiligen Kammer. Soweit in der geschlossenen 8. Kammer noch eine richterliche Tätigkeit vorzunehmen ist, wird diese durch die Vorsitzende der 1. Kammer übernommen. Soweit eine Sache wieder einzutragen ist, wird sie in den Bestand der 1. Kammer übernommen..

3. Sonderregelungen

- a) Die zuvor mit einem Verfahren befasste Kammer ist ohne Rücksicht auf die Registernummer im Verhältnis folgender Verfahren zuständig, wenn:
 - aa) sich die Verfahrensart eines BV-Verfahrens in ein Ca-Verfahren ändert oder umgekehrt,
 - bb) ein Fall der Prozesstrennung (§ 145 ZPO) vorliegt,
 - cc) ein Verfahren oder ein Streitgegenstand nach Rücknahme des Antrags bzw. der Klage oder nach Austragung gem. § 5 Abs. 3 der Aktenordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit erneut anhängig gemacht wird. Vorstehende Regelung gilt auch für Fälle des § 54 Abs. 5 ArbGG.
 - dd) die Parteien eines Verfahrens über die Wirksamkeit eines gerichtlichen Vergleiches, über die Erledigung eines Streitgegenstandes durch einen gerichtlichen Vergleich oder über die Wirksamkeit einer Klagerücknahme streiten. In diesen Fällen gelten die Sachen als mit dem ersten Aktenzeichen anhängig.
 - ee) für Zwangsvollstreckungsverfahren sowie Verfahren nach § 767 ZPO ist die Kammer zuständig, in deren Verfahren der Titel erwirkt worden ist. Dies gilt auch für Klagen auf Herausgabe des Titels.
- b) Wird ein Streitgegenstand doppelt anhängig gemacht, so fällt dieser bei Entfall der doppelten Rechtshängigkeit in die Zuständigkeit der Kammer, in der er zuerst anhängig gemacht worden ist.

- c) Eine Kammer bleibt auch dann zuständig, wenn eine abgegebene, verwiesene oder an das verweisende Gericht zurückgegebene Sache an das Arbeitsgericht Essen zurückgelangt.
- d) Bei einer Verbindung von Verfahren gemäß § 147 ZPO, § 64 Abs. 6 ArbGG, § 87 Abs. 2 ArbGG ist jeweils das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen führend. Bei einer kammerübergreifenden Verbindung von Verfahren erfolgt die Entscheidung über die Verbindung durch den Vorsitzenden der Kammer, in der das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen anhängig ist.

4. Persönliche Ausnahmen

Für Rechtsstreitigkeiten und Beschlussverfahren, in denen sich für eine Partei oder einen Beteiligten die Rechtsanwälte Kümmerlein, bestellen, ist die Vorsitzende der 4. Kammer verhindert. Diese werden der 7. Kammer zugewiesen.

In einem solchen Fall wird die 7. Kammer von dem nächsten Eingang ab dem Tag nach Feststellung der Hinderung in einem entsprechenden Verfahren befreit; dieser Eingang wird der 4. Kammer zugewiesen.

Für Rechtsstreitigkeiten und Beschlussverfahren, in denen sich für eine Partei oder einen Beteiligten die Rechtsanwälte Schillberg & Overkamp, Dortmund, bestellen, ist die Vorsitzende der 6. Kammer verhindert. Diese werden der 5. Kammer zugewiesen.

In einem solchen Falle wird die 5. Kammer von dem nächsten Eingang ab dem Tag nach Feststellung der Hinderung in einem entsprechenden Verfahren befreit; dieser Eingang wird der 6. Kammer zugewiesen.

5. Sonstige richterliche Handlungen

Für richterliche Handlungen in Angelegenheiten, die vorstehend nicht besonders geregelt worden sind, ist die Vorsitzende der 6. Kammer zuständig.

IV. Besetzung der Kammern

1. Vorsitzende

Den Kammern werden folgende Vorsitzende zugeteilt:

- 1. Kammer Richterin am Arbeitsgericht Sell
- 2. Kammer Richter am Arbeitsgericht Kusch
- 3. Kammer Richter Klein
- 4. Kammer: Richterin Klare-Schau
- 5. Kammer Richterin am Arbeitsgericht Dr. Hagedorn
- 6. Kammer Direktorin des Arbeitsgerichts Buschkröger
- 7. Kammer Richterin am Arbeitsgericht Engelhard

2. Vertretung

a) Vertretung der Kammervorsitzenden

Die Vorsitzende Sell wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Kusch, Klein, Engelhard, Klare-Schau, Dr. Hagedorn, Buschkröger

Der Vorsitzende Kusch wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Sell, Klare-Schau, Klein, Engelhard, Buschkröger, Dr. Hagedorn

Der Vorsitzende Klein wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Klare-Schau, Dr. Hagedorn, Buschkröger, Engelhard, Sell, Kusch

Die Vorsitzende Klare-Schau wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Engelhard, Buschkröger, Dr. Hagedorn, Kusch, Sell, Kleint

Die Vorsitzende Dr. Hagedorn wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Buschkröger, Sell, Kusch, Klare-Schau, Klein

Die Vorsitzende Buschkröger wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Dr. Hagedorn, Engelhard, Kusch, Sell, Klein, Klare-Schau

Die Vorsitzende Engelhard wie in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Klein, Kusch, Sell, Klare-Schau, Dr. Hagedorn, Buschkröger,

b) Lang dauernde Vertretung

Dauert eine Vertretung, die nicht Urlaubsvertretung ist, länger als eine Woche, so geht die Vertretung mit Beginn der zweiten Woche auf die 2. Vertreter über, mit Beginn der dritten Woche auf die 3. Vertreter usw.

c) Doppelvertretung

Ergeben sich für eine/n Vertreter/in gleichzeitig mehrere Vertretungsfälle, so bleibt es bei der Erstvertretung, im Übrigen wird in der Reihenfolge der Vertreter fortgefahren. Eine weitere Vertretung (Doppelvertretung) für eine/n Richter/in tritt erst dann hinzu, wenn alle verbleibenden Richter/innen bereits eine Vertretung ausüben.

d) Befangenheitsanträge

aa) Über Befangenheitsanträge und im Falle des § 48 ZPO entscheiden die 2. Vertreter, bei deren Verhinderung die 3. Vertreter, usw.

bb) Diese vertreten in diesem Falle die Vorsitzenden bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch.

cc) Bei erfolgreicher Ablehnung des/der Vorsitzenden wird das Verfahren von der Kammer des 1. Vertreters übernommen.

dd) Der Kammer der/des erfolgreich abgelehnten Vorsitzenden wird das erste Verfahren der übernehmenden Kammer zugewiesen, das ab dem Tag nach dem Eingang des stattgebenden Beschlusses auf der Geschäftsstelle in ihre Zuständigkeit fällt.

ee) Entsprechendes gilt für den Fall einer Selbstablehnung.

V. Güterichterverfahren

Güterichterverfahren i.S.v. § 54 Abs. 6 ArbGG werden im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf im Verbund sämtlicher Arbeitsgerichte durchgeführt. Sie werden an die Geschäftsstelle für Güterichterverfahren bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf übermittelt, die auf der Grundlage von Buchstabe E des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Krefeld (Güterichterordnung) den/die zuständige/n Güterichter/in feststellt.

Die Vorsitzende der 1. Kammer ist zugleich Güterichterin nach § 54 Abs. 6 ArbGG. Jedes ihr zugewiesene Güterichterverfahren – ausgenommen die zusätzliche Zuweisung von Güterichterverfahren der identischen Parteien gemäß Buchstabe E. Ziffer III.2.c der Güterichterordnung – führt zu einer Entlastung im Umfang von drei Ca-Sachen wie folgt: Die bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingerichtete Geschäftsstelle für Güterichterverfahren teilt am Monatsanfang mit, wie viele Güterichterverfahren im vorgenannten Sinn ihr im vergangenen Monat zugeteilt worden sind. Für jedes hiernach mitgeteilte Güterichterverfahren wird die 1. Kammer von den jeweils ersten drei Ca-Sachen freigestellt, die ab dem 20. des Monats, in dem die Mitteilung erfolgte, der Kammer zuzuweisen gewesen wären.

Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche betreffend die Güterichter/innen in Güterichterverfahren des Arbeitsgerichts Essen ist die 6. Kammer zuständig.

VI. Ehrenamtliche Richter/innen

1. Zuweisung der ehrenamtlichen Richter/innen

a) Die dem Arbeitsgericht Essen zugewiesenen ehrenamtlichen Richter/innen werden den Kammern gemeinsam zugeteilt.

b) Ihre Einberufung erfolgt in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Eintragung in der in elektronischer Form geführten Liste der ehrenamtlichen Richter/innen. Sie beginnt mit dem 01.01. des Jahres, für welches dieser Geschäftsverteilungsplan aufgestellt wird, beim Buchstaben A, bzw. dem ersten besetzten Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge.

Die alphabetische Reihenfolge der Eintragung richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der ehrenamtlichen Richter/innen.

c) Ehrenamtliche Richter/innen, die im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufen werden, sind – ohne Rücksicht auf die alphabetische Namensfolge – in der Reihenfolge

des Zeitpunkts ihrer Berufung in der Liste nachzutragen. Am Ende des Geschäftsjahres werden diese nach Ziffer 2) alphabetisch einsortiert.

- d) Werden mehrere ehrenamtliche Richter/innen zum selben Tag berufen, so werden sie nach dem Alphabet eingetragen.
- e) Finden an einem Tag mehrere Kammersitzungen statt, erfolgt die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter/innen beginnend bei der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl.
- f) Ist ein/e geladene/r oder zur Ladung anstehende/r ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, wird wie folgt verfahren:
 - aa) Liegen zwischen dem Bekanntwerden der Verhinderung des ehrenamtlichen Richters oder der ehrenamtlichen Richterin und dem Sitzungstag sechs oder mehr Kalendertage, so ist der oder die nach der allgemeinen Liste als nächstes heranzuziehende ehrenamtliche Richter/in heranzuziehen.
 - bb) Liegen zwischen dem Bekanntwerden der Verhinderung des ehrenamtlichen Richters oder der ehrenamtlichen Richterin und dem Sitzungstag weniger als sechs Kalendertage, so ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in nach Maßgabe der Hilfsliste zu laden.
- g) Bei kurzfristiger Verhinderung ehrenamtlicher Richter/innen im Sinne von Buchst. f) bb) sowie bei einer kurzfristigen Terminbestimmung von unter drei Kalendertagen werden folgende ehrenamtliche Richter/innen zur Hilfsliste, und zwar in nachstehender Reihenfolge berufen:

Aus dem Kreise der Arbeitgeber:

1. Frau Brinkmann
2. Herr Droste
3. Frau Haimhof
4. Frau Lakhdar
5. Herr Rahm
6. Herr Schley
7. Herr Sprenger
8. Herr von Frantzki
9. Frau Wilson

Aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

1. Herr Arnolds
2. Herr Assenmacher
3. Herr Breyer
4. Frau Hanickel
5. Frau Kinder

6. Herr Lasch
7. Herr Monse
8. Frau Winnemund

Sind sämtliche hier genannte ehrenamtliche Richterinnen und Richter einer Seite verhindert, so erstreckt sich die Hilfsliste auf die Hauptliste nach Buchst. b) und zwar in der Reihenfolge, die für eine turnusmäßige Ladung zum Zeitpunkt der Heranziehung der Notliste gelten würde.

Die Heranziehung erfolgt (auch bei Erstreckung der Hilfsliste auf die Hauptliste) ohne Anrechnung auf die turnusmäßigen Ladungen.

- h) Bei Entscheidungen einer Kammer ohne mündliche Verhandlung, sowie bei mündlichen Verhandlungen in Eilsachen (Ga, BVGa), die am selben Tag der Vorlage der Sache an den/die zuständige/n Vorsitzende/n zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden, werden die ehrenamtlichen Richter/innen tätig, die sich an diesem Tag im Gericht aufhalten. Sollten an diesem Tag zwei Verhandlungstermine stattfinden, so werden die ehrenamtlichen Richter/innen, die der Kammer mit der niedrigsten Nummer zugeteilt sind, herangezogen, bei deren Verhinderung diejenigen der nächstfolgenden Kammer usw. Wenn sich am Tag der Entscheidung oder Verhandlung ehrenamtliche Richter/innen nicht oder nicht mehr am Gericht aufhalten, oder diese, insbesondere durch die Amtswahrnehmung in der Kammer, für die sie ursprünglich bestellt waren, verhindert sind, werden ehrenamtliche Richter/innen nach Maßgabe von Buchst. g) herangezogen.
- i) Über einen Befangenheitsantrag gegen eine/n ehrenamtliche/n Richter/in, der während einer mündlichen Verhandlung gestellt wird, entscheidet die Kammer in voller Besetzung. Der/die ehrenamtliche Richter/in, gegen den/die sich der Befangenheitsantrag richtet, ist durch den planmäßigen Vertreter zu ersetzen.

Wird ein Befangenheitsantrag außerhalb der mündlichen Verhandlung gestellt, entscheidet die Kammer in der Besetzung, wie sie für die darauffolgende Kammersitzung geladen ist, sofern nicht der-/dieselbe ehrenamtliche Richter/in dazugehört. In diesem Fall entscheidet die Kammer, die zur übernächsten Kammersitzung geladen ist.

- j) Ist in einem Verfahren in mündlicher Verhandlung eine Beweisaufnahme zumindest teilweise durchgeführt worden, sind für weitere Termine dieselben ehrenamtlichen Richter/innen heranzuziehen, die an dem Beweisaufnahmetermin mitgewirkt haben.

Bei Verhinderung einer/eines ehrenamtlichen Richter/richters zu dem weiteren Termin ist an ihrer/seiner Stelle die/der nach der Reihenfolge des Buchst. b) als nächste/nächster zu Ladende heranzuziehen. Schließen sich weitere Verhandlungstermine in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter/innen der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/innen in Fortsetzungsterminen hat auf die turnusmäßigen Ladungen nach Maßgabe von Buchst. b) keinen Einfluss.

2. Beteiligung des Ausschusses

Dem Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des vorstehenden Geschäftsverteilungsplans gegeben.

Essen, den 16.12.2025

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Essen

Die Vorsitzende der 1. Kammer

gez. Sell
Richterin am Arbeitsgericht

Die Vorsitzende der 3. Kammer

gez. Lieftucht
Richterin am Arbeitsgericht

Die Vorsitzende der 6. Kammer

gez. Buschkröger

Direktorin des Arbeitsgerichts

Einverstanden

gez. Klare-Schauf
Richterin

Der Vorsitzende der 2. Kammer

gez. Kusch
Richter am Arbeitsgericht

Die Vorsitzende der 5. Kammer

gez. Dr. Hagedorn
Richterin am Arbeitsgericht

Einverstanden

gez. Engelhard
Richterin am Arbeitsgericht



Arbeitsgericht Essen

Präsidiumsbeschluss zur Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2026

Die Richterin Klare-Schaufl steht dem Arbeitsgericht ab dem 15.04.2026 nicht mehr zur Verfügung. Ein Ersatz wird nicht gestellt werden. Zudem ist der Bestand der 3. Kammer anzupassen.

Vor diesem Hintergrund wird der richterliche Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2026 wie folgt geändert:

Die 4. Kammer erhält ab dem 15.01.2026 keine neuen Eingänge in den Verfahrensarten BV und Ca.

Die Eingänge ab dem 15.01.2026 in der Verfahrensart Ca werden der 3. Kammer zugewiesen, bis 25 Eingänge erreicht sind.

Essen, den 08.01.2026

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Essen

Die Vorsitzende der 1. Kammer

Der Vorsitzende der 2. Kammer

gez. Sell

gez. Kusch

Richterin am Arbeitsgericht

Richter am Arbeitsgericht

Die Vorsitzende der 5. Kammer

gez. Dr. Hagedorn

Richterin am Arbeitsgericht

Die Vorsitzende der 6. Kammer

gez. Buschkröger

Direktorin des Arbeitsgerichts

Kammersachen

4 Ca 833/25	1. Kammer
4 Ca 1162/25	2. Kammer
4 Ca 1456/25	3. Kammer
4 Ca 1543/25	5. Kammer
4 Ca 1895/25	6. Kammer
4 Ca 1973/25	7. Kammer
4 Ca 2017/25	1. Kammer
4 Ca 2039/25	2. Kammer
4 Ca 2071/25	3. Kammer
4 Ca 2083/25	5. Kammer
4 Ca 2203/25	6. Kammer
4 Ca 2236/25	7. Kammer
4 Ca 2292/25	1. Kammer
4 Ca 2365/25	2. Kammer
4 Ca 2441/25	3. Kammer
4 Ca 2497/25	5. Kammer
4 Ca 2553/25	6. Kammer
4 Ca 2619/25	7. Kammer
4 Ca 2641/25	1. Kammer
4 Ca 2740/25	2. Kammer
4 Ca 2769/25	3. Kammer
4 Ca 2801/25	5. Kammer
4 Ca 2884/25	1. Kammer
4 Ca 2916/25	2. Kammer
4 Ca 2938/25	3. Kammer
4 BV 62/25	5. Kammer
4 Ca 3075/25	6. Kammer
4 Ca 3096/25	7. Kammer
4 Ca 3108/25	1. Kammer
4 Ca 38/26	2. Kammer
4 Ca 51/26	3. Kammer

Sonstige Sachen

4 Ca 2522/24	1. Kammer
4 Ca 284/25	2. Kammer
4 Ca 1917/25	3. Kammer
4 Ca 2419/25	5. Kammer
4 Ca 2484/25	6. Kammer
4 Ca 2565/25	7. Kammer
4 Ca 2587/25	1. Kammer
4 AR 99/25	2. Kammer

4 Ca 2631/25	3. Kammer
4 Ca 2729/25	5. Kammer
4 Ca 2872/25	6. Kammer
4 Ca 2894/25	7. Kammer
4 Ca 2950/25	1. Kammer
4 Ca 2961/25	2. Kammer
4 Ca 3045/25	3. Kammer
4 Ca 14/26	5. Kammer
4 Ca 27/26	6. Kammer
4 Ca 62/26	7. Kammer
4 Ca 75/26	1. Kammer
4 Ca 99/26	2. Kammer
4 AR 15/26	3. Kammer



Arbeitsgericht Essen

Präsidiumsbeschluss zur Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2026

Die Richterin Klare-Schauß steht dem Arbeitsgericht nicht mehr zur Verfügung. Ein Ersatz wird nicht gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wird der richterliche Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2026 wie folgt geändert:

I. Verteilung der anhängigen Verfahren

1. Die am 20.02.2026 in der 4. Kammer anhängigen Verfahren, in denen ein Kammertermin anberaumt ist oder aber bestimmt worden ist, dass ein Kammertermin von Amts wegen anberaumt wird oder aber in denen ein Antrag auf Anberaumung eines Kammertermins gestellt worden oder aber von Amts wegen zu bestimmen ist, werden sortiert nach ihrem ursprünglichen Eingang in folgender Reihenfolge auf die Kammern verteilt:

1.,2.,3.,5.,6.,7.

1.,2.,3.,5.,6.,7.

1.,2.,3.,5.,6.,7.

1.,2.,3.,5.,

2. Alle weiteren am 20.02.2026 in der 4. Kammer anhängigen Verfahren werden sortiert nach ihrem ursprünglichen Eingang in folgender Reihenfolge auf die übrigen Kammern verteilt:

1.,2.,3.,5.,6.,7.

1.,2.,3.,5.,6.,7.

1.,2.,3.,5.,6.,7.

1.,2.,3.,5.,

3. Die Umtragung der Verfahren erfolgt am 23.02.2026 vor der Eintragung der Neueingänge. Für die nach I.1 umzutragenden Verfahren wird am 23.02.2026 eine Liste erstellt und diese sodann als Anhang zu diesem Beschluss genommen.

II. Persönliche Ausnahmen

Die persönliche Ausnahmeregelung in III.5 des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2026 entfällt.

III. Vertretungsregelung

Die Vertretung der Kammervorsitzenden ist wie folgt geregelt:

Die Vorsitzende Sell wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Kusch, Klein, Engelhard, Buschkröger, Dr. Hagedorn

Der Vorsitzende Kusch wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Sell, Dr. Hagedorn, Buschkröger, Engelhard, Klein

Der Vorsitzende Klein wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Engelhard, Sell, Kusch, Dr. Hagedorn, Buschkröger

Die Vorsitzende Dr. Hagedorn wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Buschkröger, Kusch, Klein, Sell, Engelhard

Die Vorsitzende Buschkröger wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Dr. Hagedorn, Engelhard, Sell, Klein, Kusch

Die Vorsitzende Engelhard wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Klein, Buschkröger, Dr. Hagedorn, Kusch, Sell

Soweit nach dem 20.02.2026 in der geschlossenen 4. Kammer richterliche Tätigkeiten erforderlich sind, ist hierfür die Vorsitzende der 6. Kammer zuständig. Soweit ausgetragene Sachen der 4. Kammer wieder anhängig gemacht werden, werden sie in den Bestand der 6. Kammer abgegeben.

Essen, den 20.02.2026

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Essen

Die Vorsitzende der 1. Kammer

gez. Sell

Richterin am Arbeitsgericht

Der Vorsitzende der 2. Kammer

gez. Kusch

Richter am Arbeitsgericht

Die Vorsitzende der 5. Kammer

gez. Dr. Hagedorn

Richterin am Arbeitsgericht

Die Vorsitzende der 6. Kammer

gez. Buschkröger

Direktorin des Arbeitsgerichts



Arbeitsgericht Essen

Präsidiumsbeschluss zur Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2026

Die Richterin Klare-SchauF steht dem Arbeitsgericht aufgrund eines Beschäftigungsverbots, anschließendem Urlaub sowie daran anschließender Schutzfrist und Elternzeit nicht mehr zur Verfügung. Ein Ersatz wird nicht gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wird der richterliche Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2026 wie folgt geändert:

I. Verteilung der anhängigen Verfahren

1. Die am 20.02.2026 in der 4. Kammer anhängigen Verfahren, in denen ein Kammertermin anberaumt ist oder aber bestimmt worden ist, dass ein Kammertermin von Amts wegen anberaumt wird oder aber in denen ein Antrag auf Anberaumung eines Kammertermins gestellt worden oder aber von Amts wegen zu bestimmen ist, werden sortiert nach ihrem ursprünglichen Eingang in folgender Reihenfolge auf die Kammern verteilt:

1.,2.,3.,5.,6.,7.

1.,2.,3.,5.,6.,7.

1.,2.,3.,5.,6.,7.

1.,2.,3.,5.,

2. Alle weiteren am 20.02.2026 in der 4. Kammer anhängigen Verfahren werden sortiert nach ihrem ursprünglichen Eingang in folgender Reihenfolge auf die übrigen Kammern verteilt:

1.,2.,3.,5.,6.,7.

1.,2.,3.,5.,6,7.

1.,2.,3.,5.,6.,7.

1.,2.,3.,5.,

3. Die Umtragung der Verfahren erfolgt am 23.02.2026 vor der Eintragung der Neueingänge. Für die nach I.1 umzutragenden Verfahren wird am 23.02.2026 eine Liste erstellt und diese sodann als Anhang zu diesem Beschluss genommen.

II. Persönliche Ausnahmen

Die persönliche Ausnahmeregelung in III.5 des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2026 entfällt.

III. Vertretungsregelung

Die Vertretung der Kammervorsitzenden ist wie folgt geregelt:

Die Vorsitzende Sell wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Kusch, Klein, Engelhard, Buschkröger, Dr. Hagedorn

Der Vorsitzende Kusch wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Sell, Dr. Hagedorn, Buschkröger, Engelhard, Klein

Der Vorsitzende Klein wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Engelhard, Sell, Kusch, Dr. Hagedorn, Buschkröger

Die Vorsitzende Dr. Hagedorn wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Buschkröger, Kusch, Klein, Sell, Engelhard

Die Vorsitzende Buschkröger wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Dr. Hagedorn, Engelhard, Sell, Klein, Kusch

Die Vorsitzende Engelhard wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Klein, Buschkröger, Dr. Hagedorn, Kusch, Sell

Soweit nach dem 20.02.2026 in der geschlossenen 4. Kammer richterliche Tätigkeiten erforderlich sind, ist hierfür die Vorsitzende der 6. Kammer zuständig. Soweit ausgetragene Sachen der 4. Kammer wieder anhängig gemacht werden, werden sie in den Bestand der 6. Kammer abgegeben.

Essen, den 20.02.2026

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Essen

Die Vorsitzende der 1. Kammer

gez. Sell

Richterin am Arbeitsgericht

Der Vorsitzende der 2. Kammer

gez. Kusch

Richter am Arbeitsgericht

Die Vorsitzende der 5. Kammer

gez. Dr. Hagedorn

Richterin am Arbeitsgericht

Die Vorsitzende der 6. Kammer

gez. Buschkröger

Direktorin des Arbeitsgerichts

Kammersachen

4 Ca 833/25	1. Kammer
4 Ca 1162/25	2. Kammer
4 Ca 1456/25	3. Kammer
4 Ca 1543/25	5. Kammer
4 Ca 1895/25	6. Kammer
4 Ca 1973/25	7. Kammer
4 Ca 2017/25	1. Kammer
4 Ca 2039/25	2. Kammer
4 Ca 2071/25	3. Kammer
4 Ca 2083/25	5. Kammer
4 Ca 2203/25	6. Kammer
4 Ca 2236/25	7. Kammer
4 Ca 2292/25	1. Kammer
4 Ca 2365/25	2. Kammer
4 Ca 2441/25	3. Kammer
4 Ca 2497/25	5. Kammer
4 Ca 2553/25	6. Kammer
4 Ca 2619/25	7. Kammer
4 Ca 2641/25	1. Kammer
4 Ca 2740/25	2. Kammer
4 Ca 2769/25	3. Kammer
4 Ca 2801/25	5. Kammer
4 Ca 2884/25	1. Kammer
4 Ca 2916/25	2. Kammer
4 Ca 2938/25	3. Kammer
4 BV 62/25	5. Kammer
4 Ca 3075/25	6. Kammer
4 Ca 3096/25	7. Kammer
4 Ca 3108/25	1. Kammer
4 Ca 38/26	2. Kammer
4 Ca 51/26	3. Kammer

Sonstige Sachen

4 Ca 2522/24	1. Kammer
4 Ca 284/25	2. Kammer
4 Ca 1917/25	3. Kammer
4 Ca 2419/25	5. Kammer
4 Ca 2484/25	6. Kammer
4 Ca 2565/25	7. Kammer

4 Ca 2587/25	1. Kammer
4 AR 99/25	2. Kammer
4 Ca 2631/25	3. Kammer
4 Ca 2729/25	5. Kammer
4 Ca 2872/25	6. Kammer
4 Ca 2894/25	7. Kammer
4 Ca 2950/25	1. Kammer
4 Ca 2961/25	2. Kammer
4 Ca 3045/25	3. Kammer
4 Ca 14/26	5. Kammer
4 Ca 27/26	6. Kammer
4 Ca 62/26	7. Kammer
4 Ca 75/26	1. Kammer
4 Ca 99/26	2. Kammer
4 AR 15/26	3. Kammer

Kammersachen

4 Ca 833/25	1. Kammer
4 Ca 1162/25	2. Kammer
4 Ca 1456/25	3. Kammer
4 Ca 1543/25	5. Kammer
4 Ca 1895/25	6. Kammer
4 Ca 1973/25	7. Kammer
4 Ca 2017/25	1. Kammer
4 Ca 2039/25	2. Kammer
4 Ca 2071/25	3. Kammer
4 Ca 2083/25	5. Kammer
4 Ca 2203/25	6. Kammer
4 Ca 2236/25	7. Kammer
4 Ca 2292/25	1. Kammer
4 Ca 2365/25	2. Kammer
4 Ca 2441/25	3. Kammer
4 Ca 2497/25	5. Kammer
4 Ca 2553/25	6. Kammer
4 Ca 2619/25	7. Kammer
4 Ca 2641/25	1. Kammer
4 Ca 2740/25	2. Kammer
4 Ca 2769/25	3. Kammer
4 Ca 2801/25	5. Kammer
4 Ca 2884/25	1. Kammer
4 Ca 2916/25	2. Kammer
4 Ca 2938/25	3. Kammer
4 BV 62/25	5. Kammer
4 Ca 3075/25	6. Kammer
4 Ca 3096/25	7. Kammer
4 Ca 3108/25	1. Kammer
4 Ca 38/26	2. Kammer
4 Ca 51/26	3. Kammer

Sonstige Sachen

4 Ca 2522/24	1. Kammer
4 Ca 284/25	2. Kammer
4 Ca 1917/25	3. Kammer
4 Ca 2419/25	5. Kammer
4 Ca 2484/25	6. Kammer
4 Ca 2565/25	7. Kammer
4 Ca 2587/25	1. Kammer
4 AR 99/25	2. Kammer

4 Ca 2631/25	3. Kammer
4 Ca 2729/25	5. Kammer
4 Ca 2872/25	6. Kammer
4 Ca 2894/25	7. Kammer
4 Ca 2950/25	1. Kammer
4 Ca 2961/25	2. Kammer
4 Ca 3045/25	3. Kammer
4 Ca 14/26	5. Kammer
4 Ca 27/26	6. Kammer
4 Ca 62/26	7. Kammer
4 Ca 75/26	1. Kammer
4 Ca 99/26	2. Kammer
4 AR 15/26	3. Kammer



Arbeitsgericht Essen

Präsidiumsbeschluss zur Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2026

Der Vorsitzende der 3. Kammer ist krankheitsbedingt in der Woche vom 08. – 12.06.2026 an der Durchführung von Sitzungen verhindert.

Den Vorsitz in der Gütesitzung der 3. Kammer am 12.06.2026 übernimmt die Vorsitzende der 6. Kammer

Essen, den 08.06.2026

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Essen

Die Vorsitzende der 1. Kammer

Der Vorsitzende der 2. Kammer

gez. Sell

gez. Kusch

Richterin am Arbeitsgericht

Richter am Arbeitsgericht

Die Vorsitzende der 5. Kammer

Die Vorsitzende der 6. Kammer

gez. Dr. Hagedorn

gez. Buschkröger

Richterin am Arbeitsgericht

Direktorin des Arbeitsgerichts



Arbeitsgericht Essen

Präsidiumsbeschluss zur Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2026

Die Abordnung der Richterin am Arbeitsgericht Lieftucht an das Arbeitsgericht Oberhausen endet mit Ablauf des 30.06.2026.

Vor diesem Hintergrund wird der richterliche Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2026 wie folgt geändert:

I. Aufbau der 4. Kammer

Die am Stichtag 09.06.2026 um 9 Uhr in dem jeweils ersten Kammertermin ab dem 22.06.2026 zeitlich letzten terminierten drei Sachen der Kammern 1 bis 3 sowie zwei Sachen der Kammern 5 bis 7 werden der 4. Kammer zugewiesen.

Die Umtragung der Sachen erfolgt am 10.06.2026 vor der Eintragung der Neueingänge.

Die Vertretung der 4. Kammer erfolgt bis zum 30.06.2026 durch die Vorsitzende der 6. Kammer.

Ab dem 15.08.2026 werden der 4. Kammer die Eingänge in den Registern BV und Ca zugewiesen, bis 30 Sachen erreicht sind.

II. Zuweisung der Eingänge

Nach der Sonderzuweisung ab dem 15.08.2026 erfolgt die Aufteilung der Eingänge in den Registern AR, BV, und Ga auf die Kammern nach folgendem Schema beginnend mit der Kammer, der vor dem 15.08.2026 die letzten Eingänge zugewiesen worden wären in folgenden Turni:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

1, 2, 3, 5, 6, 7

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

1, 2, 3, 5.

Ab dem 07.09.2026 werden der 4. Kammer nochmals die Eingänge in den Registern BV und Ca zugewiesen, bis 21 Sachen erreicht sind.

In den Registern BVGa und Ga erfolgt die Verteilung der Eingänge ab dem 01.09.2026 unter Fortführung des bisherigen Turnus wie folgt:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

1, 2, 3, 5, 6,

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

1, 2, 3, 5.

III. Kammervorsitz

Den Vorsitz der 4. Kammer übernimmt ab dem 01.07.2026 die Richterin am Arbeitsgericht Liefucht

IV. Vertretungsregelung

Die Vertretung der Kammervorsitzenden wird ab dem 01.07.2026 wie folgt geregelt:

Die Vorsitzende Sell wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Kusch, Liefucht, Buschkröger, Engelhard, Dr. Hagedorn, Klein

Der Vorsitzende Kusch wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Klein, Dr. Hagedorn, Liefucht, Buschkröger, Engelhard, Sell

Der Vorsitzende Klein wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Sell, Buschkröger, Engelhard, Liefucht, Dr. Hagedorn, Kusch

Die Vorsitzende Liefucht wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Engelhard, Sell, Hagedorn, Buschkröger, Kusch, Klein

Die Vorsitzende Dr. Hagedorn wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Buschkröger, Kusch, Klein, Sell, Engelhard, Liefucht

Die Vorsitzende Buschkröger wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Dr. Hagedorn, Engelhard, Sell, Klein, Liefucht, Kusch

Die Vorsitzende Engelhard wird in folgender Reihenfolge von den übrigen Vorsitzenden vertreten: Liefucht, Klein, Buschkröger, Dr. Hagedorn, Kusch, Sell

Essen, den 09.06.2026

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Essen

Die Vorsitzende der 1. Kammer

gez. Sell

Richterin am Arbeitsgericht

Der Vorsitzende der 2. Kammer

gez. Kusch

Richter am Arbeitsgericht

Die Vorsitzende der 5. Kammer

gez. Dr. Hagedorn

Richterin am Arbeitsgericht

Die Vorsitzende der 6. Kammer

gez. Buschkröger

Direktorin des Arbeitsgerichts